

Regelungen zu Wert- und Wesentlichkeitsgrenzen der Landeshauptstadt Schwerin

Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung



LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V

Erforderlich, wenn im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

- ein **erheblicher** Fehlbetrag/ negativer Saldo entsteht
- ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag/ negativer Saldo sich **wesentlich** erhöht

- Regelung BBK

2 % des Gesamtbetrages oder größer als 6.000.000 Euro

- Regelung Haushaltssatzung

2 % des Gesamtbetrages



Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V

Erforderlich, wenn

- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen im **erheblichen** Umfang getätigt werden sollen oder müssen

- **Regelung BBK**

Im Einzelfall größer als 1 %

- **Regelung Haushaltssatzung**

Im Einzelfall größer als 5 %

Ausnahmen: Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gedeckt



Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V

Keine Anwendung auf

- **geringfügige**, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen/ Förderungsmaßnahmen
- **geringfügige**, unabweisbare Aufwendungen/ Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen
- **Regelung BBK**
 - bis 100.000 Euro im Einzelfall bei Auszahlungen für Investitionen/ Förderungsmaßnahmen
 - bis 200.000 Euro im Einzelfall bei Auszahlungen/ Aufwendungen für Instandsetzungen
- **Regelung Haushaltssatzung**
 - < 1.000.000 Euro im Einzelfall bei Auszahlungen für Investitionen/ Förderungsmaßnahmen
 - < 500.000 Euro im Einzelfall bei Auszahlungen und Aufwendungen für Instandsetzungen



Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V

Keine Anwendung auf

- **geringfügige** Abweichungen vom Stellenplan
- die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechtes, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden
- **Regelung BBK**
Keine Wertgrenze festgelegt
- **Regelung Haushaltssatzung**
2 % Abweichungen gemessen an der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.



Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen nach § 50 Abs. 4 KV M-V

Keine über-/ oder außerplanmäßigen Aufwendungen bei

- nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen
- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 n)

Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt.



Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 51 Abs. 4 KV M-V

Nachtragshaushaltssatzung kann durch haushaltswirtschaftliche Sperre ersetzt werden

- im **Einvernehmen** mit der Gemeindevertretung
- Regelung BBK
keine Festlegung
- Regelung Haushaltssatzung
keine Festlegung



Haushaltsplan - Teilhaushalte nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik

Darstellung in einer Investitionsübersicht, wenn Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen

- sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken
- die von der Gemeindevertretung **festgelegten Wertgrenzen** überschreiten

- **Regelung BBK**

Finanzanlagen ab 25.000 Euro

Immaterielle Vermögensgegenstände ab 50.000 Euro

Unbewegliches Vermögen ab 250.000 Euro

- **Regelung Haushaltssatzung**

keine Wertgrenze festgelegt



Haushaltsplan - Teilhaushalte nach § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik

Es ist zu erläutern, wenn

- Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu **erheblichen** Zahlungen verpflichten
- **Regelung BBK**
Im Einzelfall größer als 250.000 Euro p.a.
- **Regelung Haushaltssatzung**
keine Wertgrenze festgelegt



Haushaltsplan - Teilhaushalte nach § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Es ist zu erläutern, wenn

- Abschreibungen **erheblich** von den planmäßigen Abschreibungen abweichen
- die Abschreibungsmethode abweicht
- **Regelung BBK**
Abweichungen ab 50.000 Euro.
- **Regelung Haushaltssatzung**
keine Wertgrenze festgelegt



Haushaltsplan - Teilhaushalte nach § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Zu erläutern sind

- **wesentliche** Ansätze von Erträgen und Aufwendungen/ Ein- und Auszahlungen, soweit sie **erheblich** von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen
- **Regelung BBK**
Wesentlich sind Ansätze ab 100.000 Euro
Erheblich sind Abweichungen von mehr als 20 %
- **Regelung Haushaltssatzung**
keine Wertgrenze festgelegt



Planungsgrundsätze - Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Wirtschaftlichkeitsvergleich

- für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **erheblicher** finanzieller Bedeutung
- **Regelung BBK**
Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 25.000 Euro
- **Regelung Haushaltssatzung**
keine Wertgrenze festgelegt



Planungsgrundsätze - Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Ausnahmen von Absatz 2 (Veranschlagungsreife von Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen) bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- von **geringer** finanzieller Bedeutung, wenn
 - Kostenschätzung vorliegt und
 - Notwendigkeit der Ausnahme begründet ist
- **Regelung BBK**
bis 500.000 Euro Kostenschätzung
(Pflicht zur Durchführung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs ist nicht entbehrlich)
- **Regelung Haushaltssatzung**
keine Wertgrenze festgelegt



Haushaltsausgleich – Zweckbindung nach § 13 Abs. 1 und 4 GemHVO-Doppik

Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit

- sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder
- ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert

- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 f)

Aufwendungen/ Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge/ Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen.



Haushaltsausgleich – Zweckbindung nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 4 GemHVO-Doppik

Zweckgebundene Mehrerträge/ Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen verwendet werden.

- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 g)

Zweckgebundene Mehrerträge/ Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/. Mehrauszahlungen.

- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 o)

Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.



Haushaltsausgleich – Zweckbindung nach § 13 Abs. 2 S. 1 GemHVO-Doppik

Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass

- Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder
- Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern

- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 c)

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.



Haushaltsausgleich – Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik

Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass

- Ansätze für Aufwendungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind
- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 a)
Personalaufwendungen/ -auszahlungen sind mit Ausnahme TH 08 innerhalb des Gesamthaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Nicht aber mit den übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen des Gesamthaushaltes sowie der Teilhaushalte.
- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 b)
Abschreibungen sind innerhalb des Gesamthaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Nicht aber mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. einzelner Teilhaushalte.



Haushaltsausgleich – Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik

Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass

- Ansätze für Aufwendungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind
- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 d) und e)

Für Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an d) ZGM und e) SDS darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen FDL sowie FD 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes in Anspruch genommen werden.

- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 h)

Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht aber mit den übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.



Haushaltsausgleich – Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Durch Haushaltsvermerk können Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für

- gegenseitig deckungsfähig
- einseitig deckungsfähig

erklärt werden.

- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 k)

Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.



Haushaltsausgleich – Deckungsfähigkeit n. § 14 Abs. 4, 8 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Einseitige Deckungsfähigkeit kann durch Haushaltsvermerk erklärt werden, für

- Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes

Ein Sperrvermerk kann versehen werden für Aufwendungen/ Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen.

- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 i)

Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen (Pos. 11 und 12) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen/ Förderungsmaßnahmen.

In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.



Haushaltswirtschaft - Bewirtschaftung und Überwachung nach § 19 Abs. 3, 5 GemHVO-Doppik

Die Inanspruchnahme ist in geeigneter Weise ständig zu überwachen, für

- Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen
 - bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
 - Verpflichtungsermächtigungen
-
- Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gem. Haushaltssatzung § 7 Nr. 6 j)

Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung.



Weitere Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft - Berichtspflicht nach § 20 GemHVO-Doppik

Berichtspflicht zum Haushaltsvollzug bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres

- Regelung BBK, gem. § 20 Abs. 2 Nr. 2 a, b, Nr. 3 GemHVO-Doppik a. F.
 - Kenntnis, dass sich das Jahresergebnis eines Teilergebnishaushaltes **wesentlich** verschlechtern wird
 - ab 100.000 Euro, Finanzausschuss ab 50.000 Euro
 - Kenntnis, dass sich in einem Teilhaushalt die Gesamtauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen **wesentlich** erhöhen werden
 - ab 250.000 Euro, Finanzausschuss ab 100.000 Euro
 - Kenntnis, dass sich die Geschäftslage von Unternehmen mit beherrschendem und maßgeblichem Einfluss der Gemeinde verschlechtert und sich **erhebliche** wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde ergeben
 - ab 250.000 Euro
- Regelmäßige Berichte für die Verwaltungsleitung und -gremien: 30.04., 31.08., 31.12.



Rückstellungen § 35 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Verzicht auf die Bildung von Rückstellungen

- wenn die zu erwartenden Aufwendungen nicht von **wesentlicher** Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde sind.
- **Regelung BBK**
keine Wertgrenze festgelegt
- **Regelung Haushaltssatzung**
keine Wertgrenze festgelegt



Jahresabschluss - Ergebnisrechnung nach § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Erläuterung und Angabe im Anhang bei

- **erheblichen** Unterschieden zwischen Ergebnis und Gesamtermächtigung
- Regelung BBK
Keine Angabe im BBK, aber Festlegung im Jahresabschluss 2019
Einzelne Positionen > 1.000.000 Euro oder über 20 % und mindestens 500.000 Euro
- Regelung Haushaltssatzung
keine Wertgrenze festgelegt



Jahresabschluss - Finanzrechnung nach § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Erläuterung und Angabe im Anhang bei

- **erheblichen** Unterschieden zwischen Ergebnis und Gesamtermächtigung
- Regelung BBK
Keine Angabe im BBK, aber Festlegung im Jahresabschluss 2019
Einzelne Positionen > 1.000.000 Euro oder über 20 % und mindestens 500.000 Euro
- Regelung Haushaltssatzung
keine Wertgrenze festgelegt



Jahresabschluss - Bilanz nach § 47 Abs. 2 S. 1 GemHVO-Doppik

Erläuterung und Angabe im Anhang bei

- **erheblichen** Veränderungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr zu jedem Posten der Bilanz

- Regelung BBK

Keine Angabe im BBK, aber Festlegung im Jahresabschluss 2019

10 %, jedoch mindestens 2.000.000 Euro zum Vorjahreswert

In Einzelfällen wird nach unten abgewichen

- Regelung Haushaltssatzung

keine Wertgrenze festgelegt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung

